

Vorlagen-Nr.
für die Sitzung des Gremiums

170/2019
Gemeinderat

öffentlich
am 02.07.2019

Erlass einer Erstreckungssatzung für die Gebührenerhebungen des gemeinsamen Gutachterausschusses

Antrag:	Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss Der Gemeinderat erlässt die „Erstreckungssatzung“ für Gebührenerhebungen des gemeinsamen Gutachterausschusses.
----------------	--

Sachverhalt:

Durch die Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses mit insgesamt 13 Städten und Gemeinden, werden die Gebühren gemäß der Gutachterausschuss-Gebührensatzung zukünftig zentral von der Geschäftsstelle in Eppingen erhoben. Um Gebührenerhebungen außerhalb des Gemarkungsgebietes Eppingen durchführen zu können, ist es notwendig die folgende Erstreckungssatzung zu erlassen.

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der **Städte/Gemeinden**

Eppingen, Brackenheim, Cleeborn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am **02.07.2019** folgende Satzung beschlossen:

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalman, Bürgermeister
------------------------------	------------------------

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ bei der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das **Gemeinde-/Stadtgebiet** der **Städte/Gemeinden** Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld.
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der **Großen Kreisstadt Eppingen** in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das **Gemeinde-/Stadtgebiet** der **Städte/Gemeinden** Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der **Großen Kreisstadt Eppingen**“ erstrecken sich jedoch nur Gebührenerhebungen die den Gutachterausschuss betreffen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das **Gemeinde-/Stadtgebiet** der **Städte/Gemeinden** Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern der o. g. beteiligten Städte und Gemeinden in Kraft. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der auf die späteste Bekanntmachung folgende Tag.

Eppingen, den 02.07.2019

gez.
Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde in dem amtlichen Mitteilungsblatt der

- Stadt Eppingen am
- Stadt Brackenheim am
- Gemeinde Cleebronn am
- Gemeinde Gemmingen am
- Stadt Güglingen am
- Gemeinde Ittlingen am
- Gemeinde Kirchartd am
- Gemeinde Leingarten am
- Gemeinde Massenbachhausen am
- Gemeinde Nordheim am
- Gemeinde Pfaffenhofen am
- Stadt Schwaigern am
- Gemeinde Zaberfeld am

veröffentlicht.

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Manuel Hecker
Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Diana Kunz
Liegenschaften & Infrastruktur

Anlage(n):

